

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Flash – Verein für die Pflege und Entwicklung der Kunst und Musik

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Flash – Verein für die Pflege und Entwicklung der Kunst und Kultur". Er hat seinen Sitz in Wien, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die künstlerische und kulturelle Weiterentwicklung seiner aktiven Mitglieder (in Theorie und Praxis) und die Unterhaltung der unterstützenden, außerordentlichen und Ehren - Mitglieder.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen:

1. Gemeinsames künstlerisches und kulturelles Gestalten bzw. die Weiterentwicklung des kulturellen und künstlerischen Wesens der aktiven Mitglieder
2. Künstlerische und kulturelle Darbietungen der aktiven Mitglieder im Rahmen des Vereins
3. Kulturelle und künstlerische Darbietungen der aktiven Mitglieder vor Dritten
4. die Abhaltung gemeinschaftlicher Zusammenkünfte des Vereins, zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Vereinsmitgliedern
5. die Organisation von Gemeinschaftsaktivitäten innerhalb und außerhalb des Vereins, zur optimalen Informationsverbreitung unter allen Mitgliedern

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, sowie vereinseigenen Unternehmungen und künstlerischer und kultureller Darbietungen vor Dritten
3. Spenden, Sammlungen
4. Vermächtnisse
5. sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, unterstützende, außerordentliche und Ehren - Mitglieder.

1. **Aktive Mitglieder** sind jene natürlichen Personen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv durch kulturelle oder künstlerische Beiträge betätigen oder den Verein durch andere

Tätigkeiten, wie zum Beispiel durch handwerkliche Tätigkeiten oder Unterstützung bei Veranstaltungen, unterstützen.

2. Als **unterstützende Mitglieder** gelten jene natürlichen, oder juristischen Personen, welche den Verein durch materielle Unterstützung fördern und so die Erreichung des Vereinsziels ermöglichen.
3. **Außerordentliche Mitglieder** sind jene natürlichen Personen, die temporär eine Zugehörigkeit zum Verein erklären (max. Zugehörigkeit 3 Tage).
4. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder des Vereins können ohne Einschränkung alle physischen Personen, außerordentliche oder unterstützende Mitglieder können neben physischen Personen auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Ehrenmitglieder können alle physischen, unbescholtenen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Für die Aufnahme als **außerordentliche oder unterstützende Mitglieder** muss der Bewerber seinen Beitritt schriftlich erklären sowie die Statuten schriftlich anerkennen (über Beitrittserklärung). Weiters muss der Bewerber den in der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten. Eine Zustimmung des Vorstandes ist für die Aufnahme als außerordentliches oder unterstützendes Mitglied nicht notwendig. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Unterfertigung der Beitrittserklärung oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages (das spätere Ereignis wird als Zeitpunkt des Beginnes der Mitgliedschaft gewertet, es gilt hierbei das definitive Einlangen im Verein, ausgewiesen durch z.B. das Valutadatum).

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von aktiven durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von aktiven Mitgliedern bis dahin durch die Gründer des Vereins erfolgen.

Außerordentlichen oder unterstützenden Mitglieder können erst nach Entstehung des Vereins Mitglied

werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Aberkennung.

Der **Austritt eines aktiven Mitgliedes** kann jederzeit erfolgen. Die Erklärung des Austritts muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, eine Angabe von Gründen ist seitens des Austretenden nicht unbedingt zwingend.

Der **Austritt eines unterstützenden Mitgliedes** kann nur nach Ablauf der in der Beitrittserklärung festgesetzten Frist zum Ablauf des entsprechenden Kalendermonats.

Bei Änderungen des Mitgliedsbeitrags steht es dem unterstützenden Mitglied frei, die Mitgliedschaft, binnen 6 Wochen ab der Änderung des Mitgliedsbeitrages durch die Generalversammlung, zu beenden. Es erhält jedoch keine Refundierung der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge.

Die Erklärung des Austritts muss dem Vorstand in jedem Fall schriftlich mitgeteilt werden, wie in der Beitrittserklärung definiert. Eine Angabe von Gründen ist seitens des Austretenden nicht unbedingt zwingend. Weiters gelten die auf der jeweiligen Beitrittserklärung angegebenen Ausführungen.

Der Zeitpunkt des Austritts eines außerordentlichen Mitgliedes ergibt sich aus der Beitrittserklärung. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn mehr als zwei Drittel der aktiven Mitglieder zum Zeitpunkt der Ausschließung dies beschließen. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, sollte jedoch dargestellt und ausgeführt werden, sofern es die Situation gestattet.

Der Vorstand kann ein unterstützendes Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher, fernmündlicher oder mündlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Mögliche Gründe für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind zum Beispiel

Schädigung des Ansehens des Vereins oder strafrechtliche Verurteilungen.

Wurde ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen oder wurde ihm die Ehrenmitgliedschaft aberkannt, kann der Vorstand eine Wartefrist (mindestens 1 Monat) festlegen, ab der die Person wieder Mitglied im Verein werden kann. Es steht dem Vorstand frei ein Mitglied dauerhaft auszuschließen oder ihm dauerhaft den Zugang zum Verein zu untersagen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied oder einem Mitglied, welchem die Ehrenmitgliedschaft aberkannt wurde, scheidet sofort aus dem Verein aus. Er scheidet ohne weitere Rechte aus. Die Pflicht zur allfälligen Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen bleibt hievon unberührt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur diesen zu. Weiters sind die aktiven Mitglieder verpflichtet den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

Die unterstützenden Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Beisein mindestens eines aktiven Mitglieds zu beanspruchen. Diese haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie kein aktives und passives Wahlrecht, können jedoch auf Einladung dieser beiwohnen.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft teilzunehmen. Diese haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Beisein eines aktiven Mitglieds beanspruchen. Diese haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie kein aktives und passives Wahlrecht, können jedoch auf Einladung dieser beiwohnen, und konstruktiv zur Gestaltung des Vereins beitragen.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen und musikalischen Darbietungen, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die unterstützenden und außerordentlichen Mitglieder sind nur zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Flash – Verein für die Pflege und Entwicklung der Kunst und Musik

der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Alle Mitglieder haben mit dem Anlagen des Vereins, den Räumlichkeiten, und Leihgaben Dritter sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung haftet der Schädiger in jedem Fall für vereinseigene oder fremde Sachen mit seinem privaten Vermögen. In allen anderen Fällen ist die Regulierung des Schadens im Vorstand zu beschließen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail, Bekanntmachung im WWW, oder durch Aushang einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Präsident - Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für unterstützende und für außerordentliche Mitglieder;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten und dem Präsidenten Stellvertreter. Der Vorstand wird in der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung vom Präsident - Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Präsident - Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von aktiven Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Präsident Stellvertreter unterstützt den Präsident bei der Führung des Vereins.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Präsidenten Stellvertreters, gleiches gilt in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes, sofern der Verein zu dieser Zeit nicht aus nur zwei Personen besteht.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der Kassier ist verpflichtet entsprechende Aufzeichnungen über die Vermögenswerte des Vereins zu führen. Diese sind monatlich abzuschließen und mit einer Bestätigung des Kassastands sowie einer Bestätigung der Banken (z.B. Kontoauszug) aller Bankkonten des Vereins sowie aller Ein- und Ausgangsbelege an die Rechnungsprüfer bis spätestens zum Ende des 2. auf den Abschluss folgenden Monat an die Rechnungsprüfer zu übersenden. Der Kassier hat alle Belege und Abschlüsse sowie alle Protokolle der Rechnungsprüfer mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

Im Falle einer Verhinderung des Kassiers, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes seine Stellvertretung. Eine Entlastung des Kassiers kann sein Stellvertreter nicht entgegennehmen.

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Flash – Verein für die Pflege und Entwicklung der Kunst und Musik

§ 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei einer freiwilligen Auflösung des Vereins, wird der Kassier (in Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes) mit den Rückstellungen von Leihgaben, mit der Einziehung von Forderungen des Vereins sowie der Befriedigung der Gläubiger betraut (dieser ist Abwickler iSd VerG).

Das nach der Rückstellung der Leihgaben, der Einziehung aller Forderungen sowie der Befriedigung der Gläubigerinteressen verbleibende Vermögen wird an die aktiven Mitglieder zu gleichen Teilen, mit der Summe der Einlagen (Sach- und/oder Vermögenswerte) als Höchstgrenze, aufgeteilt. Verbleibendes Vermögen wird an eine in der Generalversammlung zu bestimmende Organisation, welche den gleichen oder einen verwandten Zweck verfolgt, übergeben.

Rechte aus Marken, Urheberrecht oder geistigen Eigentums fallen an den jeweiligen Urheber, sofern dieser eindeutig aus dem Verein schriftlich zu verifizieren ist, dies gilt insbesondere für musikalische und künstlerische Werke. Sind diese Rechte nicht eindeutig zu bestimmen, so fallen diese an eine in der Generalversammlung zu bestimmende karitative Unternehmung.